

EntschlieÙung

des Bundesrates vom 4. April 2020 betreffend Errichtung eines Überbrückungsfonds für ArbeitnehmerInnen

angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 3. April 2020 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesezt 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesezt, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesezt, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-gesezt, das Arbeitsverfassungsgesezt, das Ausländerbeschäftigungsgesezt, das Einkommen-steuergesezt 1988, das Gebührengesezt 1957, das Finanzstrafgesezt, das Alkoholsteuer-gesezt, das Schulorganisationsgesezt, das Schulunterrichtsgesezt, das Schulunterrichts-gesezt für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesezt 1985, das Schulpflichtgesezt 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesezt, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesezt, das Transparenzdatenbankgesezt 2012, das Telekommunikationsgesezt 2003, das ABBAG-Gesezt, das Familienlastenausgleichsgesezt 1967, das COVID-19-FondsG, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesezt 2010, Artikel 91 des Finanz-Organisationsreformgesezes, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesezt, das Sanitätergesezt, das Gesundheits- und Krankenpflegegesezt, das MTD-Gesezt, das Psychotherapiegesezt, das Ärztegesezt 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesezt, das Arzneimittelgesezt, das Allgemeine Sozialversicherungsgesezt, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesezt, das Allgemeine Pensionsgesezt, das Freiwilligengesezt, das Epidemiegesezt 1950, das COVID-19-MaÙnahmengesezt und das Postmarktgesezt geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesezt – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesezt) erlassen werden (3. COVID-19-Gesezt) (402/A)

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Krisenüberbrückungsfonds für ArbeitnehmerInnen zu schaffen, der mit mindestens einer Milliarde Euro dotiert ist, bei höherem Bedarf aufgestockt werden kann und aus dem nicht rückzahlbare Leistungen gewährt werden sollen. Unter anderem:

1. ein 30-%iger Zuschlag zu allen Arbeitslosenversicherungsleistungen (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe inklusive der Familienzuschläge),

2. Zuschüsse für, durch die Corona-Krise in finanzielle Bedrängnis geratene, ArbeitnehmerInnen z.B. zur Zahlung von Mietrückständen, Kreditraten, Strom- oder Gasrechnungen usw. sowie
3. temporäre Einkommensersatzleistung für geringfügig Beschäftigte, die keinen Arbeitslosengeldanspruch haben und ArbeitnehmerInnen, die aus anderen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (z.B. aufgrund von zu wenig Vordienstzeiten) und die seit Anfang März gekündigt wurden.“